

## Sachverständigenberufsordnung – die wievielte?

Der 53. Deutscher Verkehrsgerichtstag forderte wieder einmal eine Berufsordnung für Kfz-Sachverständige – kann dies Aussicht auf Erfolg haben?

### I. Einleitung

Der Arbeitskreis VI des Deutschen Verkehrsgerichtstages hat anlässlich seiner 53. Tagung erneut den Gesetzgeber aufgefordert, „für eine grundsätzliche Ordnung des Kfz-Sachverständigenwesens zu sorgen“ (vgl. hierzu: [http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/images/empfehlungen\\_pdf/empfehlungen\\_53\\_vgt.pdf](http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/images/empfehlungen_pdf/empfehlungen_53_vgt.pdf)). Dazu gehöre insbesondere die Regelung einer entsprechenden Grundqualifikation und einer regelmäßigen Fortbildung, die nachzuweisen seien.

### II. Historie und Ist-Zustand

Diese Forderung wird seit Jahrzehnten von zahlreichen Sachverständigenorganisationen und Lobbyisten erhoben, und zwar nicht nur für die Kfz-Branche, sondern generell für die Tätigkeit von Sachverständigen in allen Sachgebieten. Bisherige Bemühungen sind aber sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene ergebnislos gewesen – zumindest insofern, als eine Berufsordnung nicht erlassen wurde. Ein wesentliches Argument Anfang/Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts war Folgendes: Deregulierung. Um alles in der Welt nicht noch mehr Vorschriften als schon vorhanden, sondern aktiver Abbau von Vorschriften und Regelungen. Dieser so vehement von Brüssel und Bonn/Berlin vertretene Ansatz ist im Grunde gut, weil die Freiberufler, Gewerbetreibende und Firmen in einer Flut gesetzlicher Vorschriften schwimmen und manche nicht mehr den Überblick haben was wann wo wie zu beachten ist. Indes veranstaltet vor allem der europäische Gesetz- und Verordnungsgeber mit seinen Heerscharen von Beamten einen wahren Marathon im Schaffen immer neuer Regelungen. Das Skurrile dabei ist, dass in einigen Rechtsgebieten die Regelungszuständigkeiten bei verschiedenen Generaldirektionen liegen und diese munter – im Wettbewerb sozusagen – Regelungen kreieren mit denen die betreffenden Marktteilnehmer leben müssen. Das was so gut gedacht war, nämlich einen Bürokratieabbau zu realisieren, hat sich in manchen Rechtsgebieten gerade nicht erfüllt. Hier ist das Gegenteil der Fall. Das gilt beispielhaft für den Verbraucherschutz mit seinen unzähligen Informationspflichten die enorme Kosten für die Verpflichteten bedingen und keinen Mehrwert für den Verbraucher haben wie beispielhaft herausgegriffenes Beispiel anschaulich belegt: Wer liest schon die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn er eine Reise mit der Bahn oder dem Flugzeug online bucht? Und selbst wenn – wer versteht, was er da liest? Schon Juristen tun sich da mitunter schwer. Die Folge ist, man

klickt die AGB's als „gelesen“ („und verstanden“ – auch solche Formulierungen finden sich) an. Häufig hat man diese Regelungswerke aber nicht gelesen und schon gar nicht verstanden. Denn das zeigen doch die vielen gerichtlichen Verfahren wegen der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, dass es da mindestens zwei oder mehr Lesarten gibt. Nämlich die der streitenden Parteien und dann vielleicht auch noch eine des den Streitfall entscheidenden Gerichts.

### III. Wer darf sich als „Sachverständiger“ bezeichnen?

Die Ausbildung von Sachverständigen ist – anders als beispielsweise die von Rechtsanwälten, Ärzten oder Apothekern – nicht spezialgesetzlich geregelt. Als Sachverständiger in einem konkret definierten Sachgebiet darf sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte jeder bezeichnen, der über ein uneingeschränkt fundiertes Fach- und Erfahrungswissen verfügt. Dieses kann durch einen Meistertitel in dem jeweiligen Sachgebiet, eine Ausbildung als Techniker oder einen entsprechenden Ingenieurtitel dokumentiert werden. In Ausnahmefällen kann sich der Betreffende die geforderte Fachkunde aber auch durch eine langjährige Mitarbeit bei einem anerkannten Sachverständigen, der die Anforderungen erfüllt und beurteilen kann, angeeignet haben. So hat der *BGH* bereits 1997 in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Grundsatzverfahren gegen einen „Kfz-Sachverständigen“ entschieden (*BGH*, NJW-RR 1997, 1193 = GRUR 1997, 758). Es sei nicht völlig abwegig, dass der Erwerb der nötigen Fachkompetenz, die derjenigen der anderen auf dem Fachgebiet tätigen Sachverständigen entspreche, auch auf autodidaktischem Wege und einer langjährigen ordnungsgemäßen Gutachtertätigkeit erworben wurde, wobei an den Nachweis insoweit allerdings nicht geringe Anforderungen zu stellen seien.

Soweit ein „selbsternannter Sachverständiger“ nicht über die berufliche Qualifikation verfügt, kann er bei der Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“ auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Denn dann liegt eine Täuschung über die Befähigung im Sinne des § 5 I 2 Nr. 3 UWG vor.

### IV. Fazit und Ausblick

Die Forderung zur Schaffung einer Sachverständigenberufsordnung verhallt bereits seit mehreren Jahrzehnten beim nationalen und auch europäischen Gesetzgeber ergebnislos. Hierzu wurden schon zahlreiche Versuche von Fachverbänden aus der gesamten Sachverständigenbranche unternommen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird man davon ausgehen können, dass das auch dieses Mal der Fall sein wird. Dies um so mehr, als der Gesetzgeber eine Berufsordnung nur für die Kfz-Branche nicht erlassen wird. Denn das wäre Flickwerk vor dem Hintergrund, dass es auch andere

Branchen – wie beispielsweise die Immobilienbranche – gibt, in der zahlreiche Sachverständige tätig sind. Eine berufliche Ordnung für Sachverständige würde nur Sinn machen, wenn davon alle Branchen erfasst würden.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling, München*